



Bedingungen der Datenverarbeitung der PaySquare SE

1. EINFÜHRUNG

1.1. Diese Bedingungen der Datenverarbeitung gelten sowohl für die Acceptance Services als auch für alle anderen Produkte oder Dienstleistungen, bezüglich derer PaySquare SE als Auftragsverarbeiter gemäß dem Vertrag zwischen dem Händler und PaySquare SE fungiert.

1.2. Diese Bedingungen der Datenverarbeitung und die anderen Inhalte des Vertrages mit dem Händler stellen die die vollständigen schriftlichen Anweisungen des Händlers/ Verantwortlichen gegenüber PaySquare SE/ dem Auftragsverarbeiter bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Produkte und Dienstleistungen dar, bezüglich derer PaySquare SE als Auftragsverarbeiter fungiert.

1.3. Der Händler ist in seiner Eigenschaft als Verantwortlicher dazu verpflichtet, alle anwendbaren Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung zu erfüllen, und bleibt für alle Verletzungen der Datenschutz-Grundverordnung verantwortlich.

2. PFLICHTEN DER PAYSQUARE SE

2.1. In seiner Eigenschaft als Auftragsverarbeiter wird PaySquare SE bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Namen des Händlers die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung erfüllen.

2.2. PaySquare SE wird:

- personenbezogene Daten nur gemäß den schriftlichen Anweisungen des Händlers oder so verarbeiten, wie es notwendig ist, um die Produkte und Dienstleistungen gemäß dem Vertrag bereitzustellen bzw. zu erbringen;
- den Händler unverzüglich informieren, wenn Anweisungen des Händlers nach Ansicht PaySquare's die Datenschutz-Grundverordnung verletzen, und korrigierte Anweisungen verlangen;
- mit dem Händler zusammenarbeiten, um seine (PaySquare SE's) eigenen Datenschutzpflichten zu erfüllen, die ihm aus den Datenschutz-Grundverordnung erwachsen (wie z. B. in Form einer Datenschutz-Folgenabschätzung (DPIA), einer Dokumentierung der Verarbeitungstätigkeiten und der vorherigen Konsultation). Der Händler erkennt an und ist damit einverstanden, dass PaySquare SE das Recht hat, für eine solche Unterstützung Gebühren zu den Stunden- oder Tagessätzen zu verlangen, die zum jeweiligen Zeitpunkt gelten;
- interne Bücher bezüglich der Datenverarbeitungstätigkeiten führen, die PaySquare SE im Namen des Händlers durchführt;
- personenbezogene Daten während der Laufzeit des Vertrages nicht länger aufbewahren, als es notwendig ist, und die personenbezogenen Daten auf ausdrückliches Verlangen des Händlers hin löschen, sofern

die anwendbaren Unternehmensstandards und das anwendbare Recht nicht die Aufbewahrung der personenbezogenen Daten verlangen. PaySquare SE wird diesen Wunsch des Händlers innerhalb von 30 Kalendertagen erfüllen.

- wenn der Vertrag ausläuft oder gekündigt wird, oder wenn der Händler verlangt, personenbezogene Daten zu löschen oder an den Händler zurückzugeben, außer im Hinblick auf personenbezogene Daten, die PaySquare SE als Verantwortlicher verarbeitet, diese personenbezogenen Daten nach Wahl des Händlers entweder löschen, anonymisieren oder zurückgeben (soweit das technisch möglich ist), und auch die bestehenden Kopien dieser Daten löschen oder anonymisieren, wenn anwendbares Recht PaySquare SE nicht daran hindert, die betreffenden personenbezogenen Daten ganz oder teilweise zurückzugeben oder zu zerstören, oder die Aufbewahrung der personenbezogenen Daten verlangt. (Wenn Letzteres der Fall ist, wird PaySquare SE die Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten wahren und die personenbezogenen Daten nicht mehr aktiv verarbeiten).
- PaySquare SE wird ohne schuldhaftes Zögern im von der Datenschutz-Grundverordnung vorgeschriebenen Umfang (i) dem Händler entweder die Gelegenheit geben, die betroffene Person zu konsultieren oder die personenbezogenen Daten zu korrigieren, oder (ii) dem Händler eine Kopie der personenbezogenen Daten zukommen lassen, die PaySquare SE verarbeitet, und alle Korrekturen im Namen des Händlers gemäß seinen Anweisungen vornehmen.
- PaySquare SE wird personenbezogene Daten nicht Dritten zur Kenntnis geben, außer (i) sofern es der Händler verlangt, (ii) so, wie es im Vertrag vereinbart ist, oder (iii) so, wie es zu Zwecken der Verarbeitung seitens beauftragter Subunternehmer notwendig ist, oder (iv) so, wie geltendes Recht es verlangt.
- PaySquare SE sichert zu, dass sich alle Personen, die in seinem Namen handeln und befugt sind, personenbezogene Daten zu verarbeiten, zum Schutz und zur Geheimhaltung der personenbezogenen Daten gemäß den Bestimmungen des Vertrages verpflichtet haben. Um dies zu gewährleisten, wird PaySquare SE die Personen, die in ihrem Namen handeln und Zugang zu personenbezogenen Daten haben, über die dafür geltenden Anforderungen informieren und diesbezüglich schulen, und die Erfüllung dieser Anforderungen durch vertragliche oder gesetzliche Geheimhaltungspflichten gewährleisten.
- Auf schriftliche Aufforderung seitens des Verantwortlichen, die spätestens 30 Kalendertage vor dem Ende des Vertrages erfolgt sein muss, wird PaySquare SE dem Händler eine lesbare Kopie der aktiven personenbezogenen Daten in seinen Systemen zukommen lassen. Die mit dieser Aufforde-

rung verbundenen Kosten trägt der Händler.

3. BEAUFTRAGUNG VON UNTERVERARBEITERN

3.1. Der Händler genehmigt ausdrücklich die Einsetzung von Mitgliedern der Atos-Gruppe als Unter-Auftragsverarbeiter. Er bevollmächtigt PaySquare SE grundsätzlich dazu, zu den Zwecken im Rahmen der Bereitstellung der Acceptance Services oder der Bereitstellung bzw. Erbringung aller anderen Produkte oder Dienstleistungen, bei der PaySquare SE als Auftragsverarbeiter fungiert, personenbezogene Daten mit genehmigten Subunternehmern auszutauschen oder Subunternehmer mit allen Verarbeitungsaufgaben oder mit einem Teil der Verarbeitungsaufgaben zu betrauen.

3.2. PaySquare SE wird den Händler – gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen – von allen geplanten Änderungen bezüglich der Aufnahme oder Ersetzung von Subunternehmern in Kenntnis setzen.

3.3. PaySquare SE wird mittels eines schriftlichen Vertrags gewährleisten, dass der genehmigte Subunternehmer einen Grad des Schutzes von personenbezogenen Daten gewährleistet, der den Bestimmungen dieses Vertrages entspricht, und gegenüber PaySquare SE für alle Verarbeitungstätigkeiten, mit denen er unterbeauftragt worden ist, haftbar bleibt.

3.4. Der Händler hat das Recht, der Beauftragung eines Unter-Auftragsverarbeiters zu widersprechen. Um sein Recht auf Widerspruch geltend zu machen, muss der Händler PaySquare SE innerhalb von 10 Geschäftstagen ab dem Tag, an dem er über den neuen Subunternehmer informiert worden ist, schriftlich von seinem Widerspruch in Kenntnis setzen. Der Händler erklärt sich damit einverstanden, dass ein solcher Widerspruch stets begründet sein und unter Angabe der wesentlichen oder rechtlichen Gründe vorgebracht werden muss.

4. ORT DER VERARBEITUNG

4.1. PaySquare SE wird dafür sorgen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten wie folgt stattfindet:

- in der Europäischen Union;
- in einem anderen Land, Hoheitsgebiet oder genauer angegebenen Sektoren in einem solchen Land, das bzw. die nach Ansicht der Europäischen Kommission einen gleichwertigen Datenschutzniveau bietet bzw. bieten; oder
- in einem anderen Land:
 - nach der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Händlers und soweit die Übermittlung der personenbezogenen Daten in dieses Land gemäß dem Datenschutz-Grundverordnung zulässig ist, oder
 - wenn PaySquare SE geeignete Maßnahmen ergriffen hat, um ein gleichwertiges Schutzniveau gemäß der Daten-

schutz-Grundverordnung (wie z. B. Atos BCR, EU-Standardvertragsklauseln usw.) zu gewährleisten.

5. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ UND ZUR GEHEIMHALTUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

5.1. PaySquare SE muss angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten und zur Geheimhaltung treffen, um die versehentliche oder unrechtmäßige Zerstörung oder Veränderung, den Verlust, die widerrechtliche Offenlegung oder den unbefugten Zugang zu den personenbezogenen Daten zu verhindern. Der Händler bestätigt, dass:

- die technischen und organisatorischen Maßnahmen, die PaySquare SE definiert und implementiert hat, auf den Anweisungen und Informationen basieren, die PaySquare SE vom Händler bekommen hat;
- er die technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen geprüft hat, die auf der Website veröffentlicht sind, und sie unter Berücksichtigung des Risikos sowie des Zwecks der Verarbeitung als angemessen betrachtet.

6. RECHTSVERLETZUNGEN IM HINBLICK AUF PERSONENBEZOGENE DATEN

6.1. Im Fall einer Rechtsverletzung, die während der Erbringung der Acceptance Services oder der Bereitstellung bzw. Erbringung anderer Produkte und Dienstleistungen, bezüglich derer PaySquare SE als Auftragsverarbeiter fungiert, auftritt, wird PaySquare SE ohne schuldhaftes Zögern nach der Ermittlung und Untersuchung der Umstände oder Folgen der Rechtsverletzung den Händler von der Rechtsverletzung in Kenntnis setzen und ihm alle dafür relevanten Informationen zukommen lassen. PaySquare SE's Benachrichtigung über die Rechtsverletzung kann in keinem Fall als Anerkenntnis einer Schuld oder einer Haftung hinsichtlich der besagten Rechtsverletzung betrachtet werden. Im Fall von PaySquare SE's Haftung unterliegt das dem Artikel 9 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

6.2. PaySquare SE hat das Recht, dem Händler diese Informationen auf dem Kommunikationsweg zukommen zu lassen, den es für am geeignetsten hält, wie etwa dem Extranet des Händlers, der Website oder per E-Mail.

6.3. Der Händler erkennt ausdrücklich an, dass er dazu verpflichtet ist, die Erfüllung der rechtlichen Anforderungen im Rahmen einer Verletzung der Datenschutz-Grundverordnung zu gewährleisten, und dass er die alleinige Verantwortung dafür trägt, solche Pflichten zu erfüllen (einschließlich insbesondere aller Formalitäten, wie etwa der Benachrichtigung der zuständigen Behörde(n)).

7. RECHTE BETROFFENER PERSONEN

7.1. Hinsichtlich des Schutzes betroffener Personen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung muss der Händler die Inanspruchnahme der Rechte betroffener Personen ermöglichen und dafür Sorge tragen, dass betroffenen Personen ausreichende Informationen über die Verarbeitung von deren personenbezogenen Daten zur Verfügung gestellt werden – und zwar in prägnanter, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form und unter Verwendung klarer und einfacher Formulierungen. Wenn die Zustimmung der betroffenen Person erforderlich ist, wird

der Händler dafür sorgen, dass eine gültige Zustimmung, welche die Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung erfüllt, von der betroffenen Person eingeholt wurde.

7.2. Sollte sich eine betroffene Person direkt an PaySquare SE richten, um ihre Rechte geltend zu machen, wird PaySquare SE die betroffene Person an den Händler verweisen. Um diesen Prozess zu erleichtern, darf PaySquare SE der anfordernden Person die grundlegenden Kontaktdaten des Verantwortlichen zukommen lassen.

7.3. PaySquare SE wird den Verantwortlichen dabei unterstützen, seine Pflicht zu erfüllen, auf die Anfrage einer betroffenen Person so zu reagieren, wie die Datenschutz-Grundverordnung es verlangt – unter Berücksichtigung der Art und des Hintergrunds der Datenverarbeitungsleistung, welche dem Händler gegenüber erbracht wird. Der Händler ist damit einverstanden, dass PaySquare SE berechtigt ist, eine solche Unterstützung zu den Stunden- oder Tagessätzen in Rechnung zu stellen, die zum betreffenden Zeitpunkt gelten.

8. PRÜFUNG

8.1. PaySquare SE wird einem unabhängigen externen Prüfer, der kein Konkurrent PaySquare SEs sein darf und vom Händler auf dessen alleinige Kosten beauftragt wird, gestatten, sich davon zu überzeugen, dass PaySquare SE diese Bedingungen der Datenverarbeitung erfüllt. PaySquare SE wird solche Prüfungen in vertretbarem Maße unterstützen.

9. HAFTUNG

9.1. Die Haftung jeder Partei gegenüber der anderen unterliegt den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertrages.

10. DEFINITIONEN

- **Acceptance Services:** Acceptance ist ein Produkt, das Händler in die Lage versetzt, Kartenzahlungen über ein Zahlungsterminal entgegenzunehmen. Der Zweck der Services besteht darin, den Transfer der Transaktionsinformationen vom Terminal des Händlers zum gewerblichen Erwerber zum Zweck der Weiterverarbeitung der Zahlung zu erleichtern.
- **Genehmigter Subunternehmer:** ein Unternehmen, das entweder: (a) ein Mitglied der Atos-Gruppe ist; und/ oder (b) ein Unternehmen, das auf der Website von PaySquare SE in ihrer von Zeit zu Zeit aktualisierten Form genannt wird.
- **Atos BCR:** bezeichnet Atos' 'Binding Corporate Rules' (verpflichtende Firmenvorschriften) in ihrer von den Datenschutzbehörden des EWR genehmigten und unter <https://atos.net/content/dam/global/documents/atos-binding-corporate-rules.pdf> abrufbaren Form.
- **Mitglied der Atos-Gruppe:** jedes Unternehmen, das zur Atos-Unternehmensgruppe gehört und in der Anlage 2 der Atos BCR aufgeführt ist. Ein Unternehmen, das die Atos-Unternehmensgruppe verlässt, wird während einer Übergangsphase von höchstens 6 Monaten weiterhin als Mitglied der Atos-Gruppe zu den Zwecken des Vertrages gelten.
- **Verletzung, Verletzung des Datenschutzrechts oder Verletzung des Rechts zum Schutz personenbezogener Daten:** bezeichnet eine Verletzung des Schutzes, die zur versehentlichen oder rechtswidrigen Zerstörung oder Veränderung, zum Verlust, zur unberechtigten Offenlegung von oder zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten, die

übertragen, gespeichert oder anderweitig verarbeitet werden, führt.

- **Datenschutzbeauftragter (Data Protection Officer oder DPO):** PaySquare SE/Worldline Merchant Services Data Protection Office, dpoms@worldline.com.
- **Datenschutz-Grundverordnung:** die Datenschutz-Grundverordnung, formell Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) genannt, und alle anderen relevanten EU-weiten und nationalen Datenschutzgesetze
- **Produkte und Dienstleistungen:** die Produkte und Dienstleistungen, die PaySquare SE dem Händler zur Verfügung stellt bzw. erbringt, in ihrer in den Vertrag aufgenommenen und von Zeit zu Zeit veränderten Form
- **Website:** www.paysquare.de